

## **Änderungsantrag**

**der Fraktion der SPD und  
der Fraktion der FDP/DVP**

**zu der Beschlussempfehlung des Ständigen Ausschusses  
– Drucksache 16/1994**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 16/1954**

### **Gesetz zur Neutralität bei Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes**

Der Landtag wolle beschließen:

I. Artikel 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe b wird in Absatz 3 Satz 2 gestrichen.

2. Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) Dem neuen Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 3 gilt für Berufsrichter und ehrenamtliche Richter auch in den  
Verfahren nach Satz 1.““

II. In den Artikeln 2 bis 5 wird jeweils der Satz „Das besondere Verbot nach Satz 1  
gilt nicht für ehrenamtliche Richter.“ gestrichen.

III. In Artikel 6 Nummer 1 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

09. 05. 2017

Stoch  
und Fraktion

Dr. Rülke  
und Fraktion

Eingegangen: 09.05.2016/Ausgegeben: 12.05.2016

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeich-  
net mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

### Begründung

Die im Gesetzentwurf vorgenommene Unterscheidung zwischen Berufsrichtern sowie Schöffen und ehrenamtlichen Richtern kann nicht überzeugen. Sie wird der Bedeutung der Neutralität der Gerichte in ihrer Gesamtheit nicht gerecht und führt zu Unsicherheiten. Die Neutralität an Gerichten sollte auch in Bezug auf Schöffen und ehrenamtliche Richter offensichtlich erkennbar sein. Mit dem Änderungsantrag werden daher die Ausnahmen für Schöffen und ehrenamtliche Richter auch angesichts des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens gestrichen.